

Satzung der Fotofreunde Eningen e. V.

eingetragen vom Amtsgericht Stuttgart am 18.02.2020 im Vereinsregister (Nr. 724517);

geänderte Satzung eingetragen am 14.03.2021

Satzung vom 12.11.2019 in der Fassung vom 03.03.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Fotofreunde Eningen*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eningen unter Achalm.
- (3) Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2a Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Fotografie.

§ 2b Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. theoretische und praktische Befassung mit Fotografie als Form der Bildenden Künste;
- b. Förderung der künstlerischen Fotografie durch Vorträge, Workshops und andere Praxisveranstaltungen;
- c. Ausstellungen der Fotokunst.

§ 2c Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er kann diese Entscheidung an andere Mitglieder delegieren. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Die Aufnahme wird erst mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Schriftform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder trotz Mahnung mehrfach gegen die Vereinssatzung verstoßen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann wählen und ab Volljährigkeit gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse umgehend dem Vorstand mitzuteilen.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. Januar des Jahres zu entrichten. Treten Mitglieder unterjährig ein, ist bis 31. August der volle und danach der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rechnungsprüfer.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Vorsitzender, Stellvertreter und Kassier vertreten den Verein jeweils allein. Bei Rechtsgeschäften über 250 € sind zwei Vorstandsmitglieder zu beteiligen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der Schriftführer führt die Vereinsprotokolle. Im Verhinderungsfall ist ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. die Verwaltung der Vereinskasse und die Anfertigung des Jahresberichts;
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder;
- e. den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 (4).

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.



(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bleiben die restlichen Vorstandsmitglieder geschäftsfähig, auch wenn kein Nachfolger gefunden wird. In diesem Fall erfolgt eine Nachwahl bzw. Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann außerdem zwei Beisitzer in den Vorstand bestellen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann im Einzelfall auf der Einhaltung der Einberufungsfrist bestehen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung;
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c. die Rechnungsprüfung. Dazu wird ein Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der die laufenden Geschäfte überwacht und der Mitgliederversammlung berichtet;
- d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 (3);
- e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- g. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Die Einladung kann auch per E-Mail an die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.



(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder dies in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Es ist vom Schriftführer, vom Versammlungsleiter und zwei Teilnehmern der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Diese zwei Teilnehmer werden zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.



(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eningen unter Achalm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese Satzung wurde beschlossen am 12.11.2019 und zuletzt geändert am 03.03.2021.

Eningen unter Achalm, 04.03.2021

Dieter Hank (Vorsitzender)

Thorsten Seitz (stellv. Vorsitzender)

Egon Rudelbach (Kassier)

Peter Nabholz (Schriftführer)